

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs mit wissenschaftlicher Bibliothek

vom **Datum**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek vom 01. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Februar 2015 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 18. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach „Gebührensatzung für“ die Zeichenfolge „das“ ergänzt.
2. In § 3 (2) werden in der Tabelle folgende Zeichenfolgen ersetzt:
 - a. „Jugendliche“ durch „Kinder, Jugendliche, Studenten und Schüler“
 - b. „20,00 Euro“ durch „30,00 Euro“ in der Spalte Erwachsene
 - c. „5,00 Euro“ durch „7,50 Euro“ in der Spalte Erwachsene
 - d. „10,00 Euro“ durch „frei“ in der Spalte „Kinder, Jugendliche, Studenten und Schüler“ (neu)
 - e. „2,50 Euro“ durch „frei“ in der Spalte „Kinder, Jugendliche, Studenten und Schüler“ (neu)
3. In § 3 (3) wird die Zeichenfolge „Bei einer Benutzung fällt mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an. Bei einer Benutzung fällt in der Regel mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an, für einmalige Ausleihen an einem Benutzungstag muss kein Benutzerausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausleihe pro Stück beträgt in diesem Fall für Erwachsene 1,00 Euro und für Jugendliche 0,50 Euro.“ durch die Zeichenfolge „Bei einer Benutzung fällt mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an, für das einmalige Ausleihen an einem Benutzungstag muss kein Benutzerausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausleihe pro Stück beträgt in diesem Fall für Erwachsene 1,00 Euro und für Kinder, Jugendliche, Studenten und Schüler ist sie frei.“ ersetzt.
4. In § 3 (4) wird das Wort „Bestände“ durch „Handbibliothek“ ersetzt.
5. In § 4 (1) wird die Zeichenfolge „Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, je angefangener Halbstunde Zeitaufwand
 - durch einen Beamten oder eine Beamtin des höheren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten und Beamtinnen vergleichbaren Angestellten 36,00 €

- durch einen Beamten oder eine Beamtin des gehobenen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten und Beamtinnen vergleichbaren Angestellten 32,00 €
- durch einen Beamten oder eine Beamtin des mittleren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten und Beamtinnen vergleichbaren Angestellten 22,50 €
- durch einen Beamten oder eine Beamtin des einfachen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten und Beamtinnen vergleichbaren Angestellten 20,00 €“

durch die Zeichenfolge „Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivalien und archivalischen Hilfsmitteln, die Versendung von Reproduktionen, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für anderweitig nicht geregelte sonstige Tätigkeiten, je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 35,00 Euro.“ ersetzt.

6. § 4 (2) wird gestrichen
7. § 4 (3) mit der Zeichenfolge

„Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reproduktionen auf Normalpapier von Archivalien, Zeitungen und Büchern vor 1900	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	0,40 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	0,80 Euro
2. Reproduktionen auf Normalpapier aus Büchern und Zeitschriften	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	0,25 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	0,30 Euro
3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	0,40 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	0,80 Euro
4. digitale Verfahren	
a) Erstellen einer CD/DVD mit digitalen Reproduktionen (einmalig)	10,00 Euro
b) Scan oder digitales Foto einer Archivalie (bis DIN A4/Folio) mit 300dpi	2,50 Euro
c) Scan oder digitales Foto einer Archivalie (größer als DIN A4/Folio)	auf Anfrage und nach technischen Möglichkeiten
d) Ausdruck einer gescannten oder digitalisierten Reproduktion auf Normalpapier	2,50 Euro
e) Ausdruck einer gescannten oder digitalisierten Reproduktion auf Fotopapier	4,00 Euro
f) Versand per E-Mail einmalig bis zu 10 Stück	3,00 Euro
g) Versand per E-Mail ab dem 10. Stück pro Stück	0,20 Euro
5. Andere Verfahren, beispielsweise zur Reproduktion von Fotos, können an externe Dienstleistende vergeben werden.	
Für die Abwicklung wird – zuzüglich zu den Herstellungskosten der Dienstleistenden – eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von	20,00 bis 100,00 Euro erhoben.“

wird ersetzt durch die Zeichenfolge

„Für die Anfertigung und Bearbeitung von Reproduktionen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. digitale Verfahren

a) Digitalisat einer Archivalie (bis DIN A2) mit 300dpi	2,50 Euro
b) Digitalisat einer Archivalie (größer als DIN A2)	Vergabe an externe Firmen nötig mit Weitergabe der hierfür anfallen Kosten zzgl. Bearbeitungsgebühren 20,- Euro
c) Ausdruck eines Digitalisats auf Normalpapier (zzgl. zur Digitalisierung)	1,00 Euro
d) Datenübermittlung über Cloud	5,00 Euro
e) Digitalisate mit einer Auflösung von mehr als 300dpi	3,50 Euro, ggf. anfallende Kosten durch Vergabe an externe Dienstleister werden gesondert berechnet
2. Andere Verfahren, beispielsweise zur Reproduktion, z.B. von Karten und Plänen, können an externe Dienstleister vergeben werden.	
Für die Abwicklung wird – zuzüglich zu den Herstellungskosten der Dienstleister – eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von	20,00 bis 100,00 Euro erhoben.
3. Reproduktionen auf Normalpapier von Archivalien, Zeitungen und Büchern bis 1900	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	1,50 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	2,00 Euro
4. Reproduktionen auf Normalpapier aus Büchern ab 1901 und Zeitschriften	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	1,00 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	1,50 Euro
5. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	1,00 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	1,50 Euro“

8. § 4 (4) wird zu § 4 (3).
9. § 4 (5) wird zu § 4 (4)
10. § 4 (6) wird zu § 4 (5)
11. In § 5 (2) wird die Zeichenfolge „Für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten sind zu entrichten:“ in „Für die Wiedergabe von Archivalien sind zu entrichten:“ ersetzt.
12. In § 5 (2) wird in der Tabelle Punkt 3 ersatzlos gestrichen. Die folgende Nummerierung verringert sich entsprechend um jeweils eine Zahl.
13. In § 7 wird die Zeichenfolge „2,00 Euro“ in „3,00 Euro“ geändert.
14. In § 8 wird die Zeichenfolge „5,00 Euro“ in „7,50 Euro“ geändert und die „10,00 Euro“ in „15,00 Euro“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fürth, den...

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister